

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 23. August 2022

### Beschluss

<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>2022-180</b>
<b>1.0</b>	<b>Einwohnerwesen</b>	
<b>1.0.2</b>	<b>Datenbekanntgabe</b>	
	<b>Pro Senectute Kanton Zürich - Herausgabe Adressmaterial für Gratulationen durch Ortsvertretungen für das Jahr 2023 - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 ersucht die Geschäftsstelle Pro Senectute des Kantons Zürich den Gemeinderat Rüti, ob er auch im Jahre 2023 bereit wäre, die lange Tradition der Besuche zu Jubiläen von Rütner Einwohnerinnen und Einwohnern durch Herausgabe des entsprechenden Datenmaterials zu unterstützen.

Anlass:	Gratulationen (Geburtstage) im Jahr 2023 durch die Ortsvertretung der Pro Senectute Kanton Zürich
Organisation:	Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsleitung, Véronique Tischhauser, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
Form:	Liste in Papierform
Zielgruppe:	alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rüti, mit den folgenden Jahrgängen: 1938, 1933, 1928 und ältere
Datenformat:	Geburtsliste: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse Liste in chronologischer Reihenfolge nach Jahrgang, Monat, Tag und in aufsteigender Form
Auslieferung:	Pro Senectute Kanton Zürich, Sachbearbeiterin S, Lorena Jukic, Forchstrasse 145, 8032 Zürich

Die Gratulationsbesuche bieten den Jubilarinnen und Jubilaren bei bestimmten Geburtstagen auf Wunsch die Möglichkeit eines wichtigen sozialen Kontaktes. Sie werden mit einem kleinen Präsent überrascht. Es finden persönliche Kontakte statt und die Delegierten nehmen sich Zeit für einen sozialen Austausch. Bei solchen Gelegenheiten erzählen die älteren Menschen, wie es ihnen geht und wo sie sich allenfalls Unterstützung wünschen.

### Erwägungen

Im Sinne von § 39 Abs. 1 und 3 Gemeindegesetz kann die Gemeinde Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern an Dritte bekannt geben, wenn diese für ideelle Zwecke verwendet werden. Die Bekanntgabe der Daten umfasst in der Regel Name, Vorname, Adresse. Die Daten können auch nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet abgegeben werden.

Die Kompetenz für die Bewilligung zur Herausgabe von bestimmten Daten für einen besonderen Zweck liegt beim Gemeinderat. Die Pro Senectute erfüllt einen wichtigen sozialen Beitrag zum Wohlbefinden der älteren Menschen. Die Bekanntgabe des Geburtsdatums ist nötig, damit der Gratulationsbesuch zum richtigen Zeitpunkt erfolgen

kann. Die Herausgabe der Daten kann der Pro Senectute des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt werden.

Da die Pro Senectute anstelle von Adressetiketten eine Adressliste, chronologisch nach Geburtsdaten, benötigt, ist weiterhin der Gemeinderat für die Genehmigung der Herausgabe des Adressmaterials zuständig.

## **Beschluss**

1. Das benötigte Adressmaterial in Form einer Geburtstagsliste wird der Pro Senectute Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.
2. Die Einwohnerkontrolle Rüti wird beauftragt, die bewilligte Datenliste zu erstellen und der Pro Senectute herauszugeben.

Anlass: Gratulationen (Geburtstage) im Jahr 2023 durch die Ortsvertretung der Pro Senectute Kanton Zürich  
Organisation: Pro Senectute Kanton Zürich, Lorena Jukic, Forchstrasse 145, 8032 Zürich  
Form: Liste in Papierform  
Zielgruppe: alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rüti, mit den folgenden Jahrgängen: 1938, 1933, 1928 und ältere  
Datenformat: Geburtstagsliste: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse  
Liste in chronologischer Reihenfolge nach Jahrgang, Monat, Tag und in aufsteigender Form Auslieferung: Pro Senectute Kanton Zürich, Sachbearbeiterin Stab, Lorena Jukic, Forchstrasse 145, 8032 Zürich

3. Der Pro Senectute wird auferlegt, die entsprechenden Daten nur für den beantragten Verwendungszweck einmalig zu nutzen. Es ist der Pro Senectute untersagt, von den Daten in irgendeiner Form Vervielfältigungen herzustellen oder die Daten an Dritte weiterzugeben. Nach Beendigung der Gratulationen ist die Liste zu vernichten. Ferner wird die Pro Senectute gebeten, bei den Gratulationen vorgängig individuell bei der Einwohnerkontrolle abzuklären, ob das Gratulationsereignis noch gegeben ist oder nicht.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang angerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.



5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Pro Senectute Kanton Zürich, Sachbearbeiterin Stab, Lorena Jukic, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
  - Fachbereich Einwohnerdienste
  - Altersbeauftragte
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Pro Senectute Kanton Zürich - Herausgabe Adressmaterial für Gratulationen durch Ortsvertretungen für das Jahr 2023 - Genehmigung»
  - Archiv

Versand: 30. August 2022

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber